

Satzung über Leistungen und Auslagenersatz der Kreisfeuerwehr des Landkreises Lüchow- Dannenberg

Auf der Grundlage der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetz (NKAG) vom 23. Januar 2007 (GVBl. Nr. 3 vom 23.1.2007 S. 41), hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 17.12.2007 die folgende Satzung über Leistungen und Auslagenersatz der Kreisfeuerwehr des Landkreises Lüchow-Dannenberg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Für Einsätze und Tätigkeiten der Kreisfeuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Der Begriff der Kreisfeuerwehr umfasst
 - a. die zur überörtlichen Brandbekämpfung zusammengezogenen Einheiten der Gemeindefeuerwehren (Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften)
 - b. vom Landkreis unmittelbar vorgehaltene Fahrzeuge und Geräte einschl. der dazugehörigen Fahrzeugbesatzungen
 - c. die Feuerwehrtechnische Zentrale einschl. des dort beschäftigten Personals
 - d. die Feuerwehreinsatzleitstelle
 - e. den vorbeugenden Brandschutz im Sinne des § 3 (2) NBrandSchG

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Kreisfeuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

1. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind, soweit diese nicht aufgrund vorgehender gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich zu erbringen sind bzw. aufgrund spezieller Gebührevorschriften abzugelten sind
2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 (1) NBrandSchG,
3. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
4. Nachbarschaftshilfe, soweit diese nicht aufgrund vorgehender gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich zu erbringen sind bzw. aufgrund spezieller Gebührevorschriften abzugelten sind.
5. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände)
6. Leistungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Bränden und Gefahrenlagen,
7. Leistungen aufgrund eines Fehlalarms einer technischen Feuermeldeeinrichtung.
8. Pflege, Prüfung und Instandhaltung von Feuerwehrfahrzeugen sowie feuerwehrtechnischem Gerät und Material durch die Feuerwehrtechnische Zentrale für die Träger des Feuereschutzes im Kreisgebiet
9. Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes, soweit diese nicht aufgrund vorgehender gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich zu erbringen sind beziehungsweise aufgrund spezieller Gebührevorschriften abzugelten sind.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Kostenschuldner Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr, die nicht in Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden und gefährlichen Stoffen,
2. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
3. Auspumpen von überfluteten Räumen,
4. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
5. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie sonstigen Einsatzstellen bei Gefahrenlage,
6. Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
7. Bergung und Absicherung von Gegenständen,
8. Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen
9. Pflege und Wartung feuerwehrtechnischer Fahrzeuge und Gerätschaften (z.B. Schläuche, Atemschutzgeräte) auf Anforderung Dritter,
10. Aufschaltung von Dritter Seite betriebener Brandmeldeanlagen auf die Feuerwehreinsatzleitstelle nach Maßgabe der hierfür gesondert zu festzulegenden Aufschaltbedingungen.

§ 4

Kostenschuldner

1. Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a, c, e, f, g und i gem. § 26 (4) NBrandSchG
 - b gem. § 28 (1) NBrandSchG
 - d gem. § 3 (3) NBrandSchG
2. Kostenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt, veranlasst hat bzw. durch sein Verhalten erforderlich macht oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
3. Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

1. Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
2. Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften/Geräten vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus einschließlich der notwendigen Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, beim auswärtigen Fahrzeugeinsatz zusätzlich die tatsächliche Kilometerleistung. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge und Geräte gehören Abschreibung, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und -wartung bezogen auf den Festbetrag bzw. Einsatzkilometer.
3. Prüfungs-, Wartungs-, Pflege- und Instandleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale werden nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Bei der Berechnung werden jede angefangene 15 Minuten voll berücksichtigt.
4. Unbeschadet hiervon werden - soweit Leistungen für Dritte im Sinne des § 3 Buchstabe i erbracht werden hierfür als Mindestansatz für Personalkosten die Sätze für eine volle Stunde zuzüglich des tatsächlichen Materialaufwandes erhoben. Übersteigt der tatsächliche Zeitbedarf den Mindestbedarf erfolgt die Abrechnung gem. Absatz 3.
5. Für die Aufschaltung privater Brandmeldeanlagen auf die Feuerwehreinsatzleitstelle einschl. der Überwachung des Einganges von Alarmauslösungen wird eine monatliche Pauschale erhoben.

§ 6

Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

1. Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Alarmierung durch die Feuerwehreinsatzleitstelle, spätestens mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dieses gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

2. Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen am Standort.
3. Kostenerstattungs- bzw. Gebührenpflicht für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale entsteht mit der Beauftragung der Durchführung der in den §§ 2 und 3 beschriebenen Arbeiten.
4. Die Gebührenpflicht für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Feuerwehreinsatzleitstelle entsteht mit der Beauftragung zur Aufschaltung, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Aufschaltung. Sie endet mit der schriftlichen Mitteilung über die Abschaltung der Anlage bzw. mit Ablauf der in den Aufschaltbedingungen festgelegten Nachlaufzeit.
5. Das Erbringen einer Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

1. Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Kostenermäßigung, Kostenverzicht

1. Bei Vorliegen eines besonderen Ausbildungsinteresses kann auf die Erhebung von Kosten oder Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den Kreisbrandmeister vor Ausführung der Maßnahme festzustellen. Die Höhe der Ermäßigung bzw. der Verzicht ist durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg auszusprechen.
2. Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Kostenermäßigung bzw. ein Kostenverzicht ausgesprochen werden, wenn die Kosten- bzw. Gebührenerhebung auf der Grundlage dieser Satzung ansonsten zu einer unbilligen Härte führen würde.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Feststellung des besonderen Ausbildungsinteresses oder auf eine Ermäßigung / einen Verzicht besteht nicht.

§ 9

Haftung

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg behält sich vor, für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, Regressansprüche gegenüber dem Verursacher geltend zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 23.11.1981 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), 17.12.2007